



Sitzung vom: 1. Mai 2012
Beschluss Nr.: 505

**Motion:
Schaffung zweier personell unabhängiger Gerichtspräsidien im Ober- und
Verwaltungsgericht mit gegenseitiger Stellvertretung;
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion vom 15. März 2012 betreffend die Schaffung zweier personell unabhängiger Gerichtspräsidien im Ober- und Verwaltungsgericht mit gegenseitiger Stellvertretung, welche von der FDP-Fraktion, Erstunterzeichner Kantonsrat Boris Camenzind und 23 Mitunterzeichnenden, eingereicht wurde, wie folgt:

1. Inhalt der Motion

1.1 Auftrag

Mit der Motion sei der Regierungsrat zu beauftragen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, sodass inskünftig dem Ober- und dem Verwaltungsgericht zwingend je ein eigener Gerichtspräsident bzw. eine eigene Gerichtspräsidentin vorstehe.

Weiter sei in dieser Vorlage vorzusehen, dass die Präsidien von Ober- und Verwaltungsgericht von Gesetzes wegen je gegenseitig das Vizepräsidium der jeweils anderen Instanz wahrzunehmen hätten.

1.2 Begründung

Im Wesentlichen wird dies damit begründet, dass heute die beiden Präsidien durch die gleiche Person wahrgenommen würden, was zu verschiedenen Nachteilen führe:

Bei einem Ausfall des heutigen Stelleninhabers sei die Stellvertretung in den höchsten kantonalen Gerichten kurzfristig nicht gewährleistet.

Weiter sei heute im Falle des Ausfalls des Stelleninhabers das Gericht lediglich durch Laienrichter besetzt. Damit komme der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber eine faktische Macht zu, die über deren gesetzlich statuierte Beratungspflicht hinausgehe. In diesem Falle könne die juristische Auseinandersetzung auf der Ebene der Richter zu kurz kommen und die Rechtssicherheit sei damit nicht mehr gewährleistet. Ein solcher Zustand sei zu vermeiden.

Überdies hätten die Komplexität und der Umfang der vor dem Ober- und Verwaltungsgericht hängigen Fälle in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die steigende Geschäfts- und Pendenzenlast könne vom heutigen Stelleninhaber nur noch schwer bewältigt werden, was sich auch in den relativ langen Verfahrensdauern vor diesen Instanzen zeige. Ein effizientes Gerichtswesen sei für den Rechtsstaat von zentraler Bedeutung und sei auch ein Standortvorteil für den betreffenden Kanton.

2. Erwägungen

2.1 Geltendes Recht

Nach geltendem Recht sind das Obergericht und das Verwaltungsgericht je zwei selbstständige Gerichte (Art. 79 ff. KV; Art. 1 und 10 GOG).

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Präsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Mitglieder dieser Gerichte (Art. 57 Bst. d KV). Aus den Mitgliedern dieser Gerichte wählt der Kantonsrat die jeweiligen Vizepräsidien (Art. 69 Abs. 2 Bst. a KV).

Die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit betreffend eines richterlichen Amtes werden grundsätzlich in der Kantonsverfassung geregelt (Art. 45, 46, 50 und 51 KV). Zudem müssen die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vom 22. November 1996 (GDB 134.13) erfüllt sein.

Aus wichtigen Gründen und sofern die Stellvertretung nicht möglich ist, kann der Kantonsrat für das Obergericht oder das Verwaltungsgericht für einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Präsidien ernennen. Für solche ausserordentliche Präsidien kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden (Art. 13 Abs. 4 GOG).

2.2 Justizpolitischer Handlungsbedarf

Die Motion bezweckt, die Konstellation, dass zwei personell unabhängige Gerichtspräsidien im Ober- und Verwaltungsgericht mit gegenseitiger Stellvertretung bestehen, gesetzlich sicherzustellen, mithin also die heute bestehende Personalunion zwingend aufzulösen.

Die Motionäre begründen diesen Handlungsbedarf damit, bei einem Ausfall des heute einzigen Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten würden die beiden Gerichte ohne Präsidium dastehen. In diesem Augenblick aber müsste der Kantonsrat für das Ober- und Verwaltungsgericht hinsichtlich eines bestimmten Zeitraums ein ausserordentliches Präsidium ernennen, da diese Situation wohl über die ordentliche Stellvertretung in einem Gerichtsfall hinaus geht (vgl. Art. 13 Abs. 4 GOG). Insoweit ist dieser Fall durch die Gesetzgebung abgedeckt.

Die Motionäre führen weiter aus, die juristische Auseinandersetzung auf der Ebene der Richter komme zu kurz und die Rechtssicherheit sei dann nicht mehr gewährleistet, wenn im Falle des Ausstands des heutigen Stelleninhabers das Gericht lediglich durch Laienrichterinnen und Laienrichter besetzt sei. Der Regierungsrat kann sich dieser Argumentation anschliessen.

Überdies wird geltend gemacht, dass die Komplexität und der Umfang der vor dem Ober- und Verwaltungsgericht hängigen Fälle in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen haben, was sich in den relativ langen Verfahrensdauern vor diesen Instanzen zeige. Dazu ist anzumerken, dass die Gerichte einzig der Aufsicht des Kantonsrats unterstehen (Art. 77 KV), die durch die Rechtspflegekommission ausgeübt wird (Art. 27 Abs. 1 und Art. 30 Bst. a KRG). Es ist primär deren Aufgabe, festgestellte Mängel zu beurteilen und entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten (Art. 31 KRG).

Der Regierungsrat ist selbstverständlich daran interessiert, dass die rechtsstaatlichen Vorgaben eingehalten werden und die Rechtssicherheit mit einem effizienten Gerichtssystem gewährleistet ist. Insofern kann er sich der Begründung der Motionäre anschliessen. Der Regierungsrat ist sich auch bewusst, dass die Trennung von Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium und damit die Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit Mehrkosten verbunden ist.

2.3 Gesetzgeberische und zeitliche Umsetzung

Die gesetzgeberische Umsetzung der Anliegen der Motionäre ist rechtlich möglich, sie bedarf allerdings einer Anpassung der Kantonsverfassung.

Es dürfte Sinn machen, die Revision mit der Evaluation der Justizreform (2013 bis 2014) zu verbinden.

2.4 Ergebnis

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Meinung, dass die von den Motionären verlangte Anpassung der Gesetzgebung möglich und aus justizpolitischer Sicht sinnvoll ist. Die daraus resultierenden gerichtsorganisatorischen Vorgaben sollen mit der Evaluation der Justizreform zu verbunden werden.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Sicherheits- und Justizdepartement (für sich und alle Gerichtspräsidien)
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 14. Mai 2012



MOTION

Schaffung zweier personell unabhängiger Gerichtspräsidien im Ober- und Verwaltungsgericht mit gegenseitiger Stellvertretung

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, sodass inskünftig dem Ober- und dem Verwaltungsgericht zwingend je ein eigener Gerichtspräsident resp. eine eigene Gerichtspräsidentin vorstehen muss.

Weiter ist in dieser Vorlage vorzusehen, dass die Präsidien von Ober- und Verwaltungsgericht von Gesetzes wegen je gegenseitig das Vizepräsidium der jeweils anderen Instanz wahrnehmen.

Begründung:

Das Präsidium des Ober- und Verwaltungsgerichts wird heute durch die gleiche Person besetzt. Das führt zu verschiedenen Nachteilen:

- Beim Ausfall des einzigen Gerichtspräsidenten würden gleichzeitig beide Gerichte kurzfristig ohne Präsidium dastehen. Weil sowohl das Ober- wie auch das Verwaltungsgericht die höchsten kantonalen Gerichtsinstanzen sind, ist einem solchen Zustand durch entsprechende Massnahmen vorzubeugen.
- Im Falle des Ausstands des Gerichtspräsidenten in einem Fall setzt sich heute das restliche Gericht regelmässig nur noch aus Laienrichtern zusammen, welche in aller Regel keine juristische Ausbildung besitzen. Eine abgeschlossene juristische Ausbildung ist heute für Vizepräsidien nicht zwingend vorgeschrieben. In einem solchen Fall wird faktisch das Urteil durch den resp. die im jeweiligen Fall tägige(n) Gerichtsschreiber(in) vorbereitet und entsprechend verabschiedet, dies obschon dem Gerichtsschreiber resp. der Gerichtsschreiberin gemäss Gesetzgebung an sich nur eine beratende Funktion zukommt (Art. 11 GOG). Da in derartigen Fällen regelmässig nur noch eine Person über eine juristische Ausbildung verfügt, kann in einer solchen Konstellation die juristische Auseinandersetzung bzw. der juristische Disput zu kurz kommen – die Rechtssicherheit ist dann nicht mehr gewährleistet. Da es sich sowohl beim Ober- wie auch beim Verwaltungsgericht um die letzten und damit höchsten kantonalen Instanzen handelt, ist ein solcher Zustand zu vermeiden. Es ist deshalb vorzusehen, dass sich Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidien in Verhinderungs- oder Ausstandsfällen je gegenseitig vertreten, d.h. dass das Obergerichtspräsidium als Vizepräsidium des Verwaltungsgerichts amtiert und das Verwaltungsgerichtspräsidium als Vizepräsidium des Obergerichts. So ist gewährleistet, dass dem letzten und damit höchsten kantonalen Gericht abgesehen von wenigen Einzelfällen immer ein professionelles, juristisch und verfahrensmässig geschultes Gerichtspräsidium vorsteht.
- Weiter ist festzustellen, dass die Geschäftslast und die Komplexität bzw. der Umfang der vor dem Ober- und Verwaltungsgericht hängigen Fälle in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat und voraussichtlich noch weiter zunehmen wird (Stichworte: Justizreform, neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Sozialversicherungsrecht). Die steigende Geschäfts- und Pendenzenlast ist für einen einzigen Gerichtspräsidenten nur noch schwer zu bewältigen. Dies zeigt sich auch in den häufig relativ langen Verfahrensdauern vor diesen Instanzen, welche für die Betroffenen oftmals emotional stark belastend sind, beispielsweise in Straf-, aber auch Sozialversicherungsverfahren.

Eine funktionierende Justiz, welche das Vertrauen der Bevölkerung genießt und in der Lage ist, der stetig wachsenden Beanspruchung und Komplexität innert angemessener Fristen nachzukommen, ist für einen Rechtsstaat von zentraler Bedeutung. Nicht nur die Beanspruchung, sondern auch die Erwartungen der Bevölkerung in die Justizbehörden steigen stetig. Ein effizientes Gerichtswesen ist auch ein Standortvorteil für den betreffenden Kanton, weil Rechtssicherheit für Wirtschaft und Bevölkerung ebenso wichtig sind wie eine gute Infrastruktur und eine moderate Steuerbelastung.

Die Umsetzung der mit dieser Motion vorgeschlagenen Massnahmen wird zweifellos zu Mehrkosten für den Kanton führen. Diese Mehrkosten sind jedoch als Investition zu verstehen und sind notwendig, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justizbehörden zu stärken.

Datum: 15. März 2012

Urheber/-in:

Boris Camenzind, Sarnen

Mitunterzeichnende:

M. B. B. B.

H. M. M.

H. M. M.

J. L. L.

M. M. M.

B. B.

D. W. W.

S. B. B.

R. S. S.

B. B.

W. W.

B. Camenzind

Walter Kay

Henny J. J.

M. M.

M. M.

R. R.

M. M.

Th. H. H.

A. B. B.

T. W. W.

M. M.

M. M.

R. R.